Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN

Steuerwegweiser
für Menschen mit Behinderung

Vorwort

**Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!**

Menschen mit Behinderungen müssen oft mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen leben. Sie erfahren durch Behörden, Institutionen und Verbände vielfältige Unterstützung, um weitgehend ohne Beeinträchtigungen am sozialen Leben und der Gesellschaft teilhaben zu können. Diese Eingliederung ist wichtig, gelangt allerdings im Alltag oftmals an organisatorische und finanzielle Grenzen.

Behinderte Menschen haben in vielen Fällen Aufwendungen, die anderen Menschen so nicht entstehen. Das Steuerrecht will hierfür zumindest annähernd einen finanziellen Ausgleich schaffen. Daher werden die zwangsläufigen finanziellen Belastungen behinderter Menschen steuermindernd berücksichtigt.

Diese Broschüre soll behinderten Menschen und deren Angehörigen einen Überblick über die ihnen zustehenden Steuererleichterungen geben. Gerade diejenigen, die erstmals mit diesem Thema konfrontiert werden, sind oftmals nicht über die zahlreichen Steuererleichterungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Die steuerlichen Sondervorschriften für Menschen mit Behinderung sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Um hier eine Hilfestellung zu geben, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten gegliedert. Rechtlich anspruchsvolle Abhandlungen werden mit Beispielen zusätzlich erläutert.

Allgemeine Informationen sind kurz gefasst: übliche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ werden nicht besonders erläutert. Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen in dem Ratgeber für Lohnsteuerzahler, der unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Infomaterial***“ heruntergeladen werden kann.

Gleiche Detailangaben sind auch in der „*Anleitung zur Einkommensteuererklärung*” enthalten, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich oder unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Vordrucke***“ verfügbar ist.

Zur weiteren Information dienen die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Sie geben an, an welcher Stelle die steuerlichen Vergünstigungen für behinderte Menschen in den Steuergesetzen und den Verwaltungsanweisungen zu finden sind.

Bitte beachten:

Der begünstigte Personenkreis unterscheidet sich bei den einzelnen Steuererleichterungen nach Grad und Art der Behinderung. Deshalb wurde in der Übersicht auf Seite 6 und in den betreffenden Abschnitten angegeben, wer jeweils Begünstigter sein kann.

Leider kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen und steuerlichen Besonderheiten abschließend eingehen. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eventuelle weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

Der Darstellung aller in dieser Broschüre behandelten Steuererleichterungen liegt die ab 2012 geltende Rechtslage zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick 6

Einkommen- und Lohnsteuer 7

1 Pauschbeträge für behinderte Menschen 7

2 Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder 10

3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen 12

4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen 14

4.1 Krankheitskosten 14

4.2 Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder 15

4.3 Fahrtkosten behinderter Menschen 16

5 Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen 19

5.1 Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen 19

5.2 Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen 21

5.3 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige 23

6 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kfz 26

7 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug 29

8 Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern 30

8.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld 30
8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 32
8.3 Kinderbetreuungskosten 34
8.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen 35

9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen 35

10 Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag 36

11 Besteuerung von Renten 37
11.1 Grundsatz 37
11.2 Erwerbsminderungsrenten 38
11.3 Nachfolgende Renten 38
11.4 Andere Renten 38

12 Freibetrag für Veräußerungsgewinne 39

Vermögensbildung 40
Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge 40

Kraftfahrzeugsteuer 41
Steuervergünstigungen 41

Grundsteuer 43
Steuervergünstigung für behinderte Menschen bei Kapitalabfindungen 43

Anmerkungen zur Verwendung 46

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick

Gegenstand der Regelung	Art bzw. Grad der Behinderung	Seite
Pauschbetrag für behinderte Menschen	mindestens 25 und dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit (Merkzeichen „G“) oder typische Berufskrankheit bzw. mindestens 50, blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“)	7
Erhöhter Abzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	mindestens 50 + erheblich geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“); oder mindestens 70	26
Mehraufwand für Privatfahrten	mindestens 70 + erheblich geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“); oder: mindestens 80	16
Erhöhter Mehraufwand für Privatfahrten	außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“)	17
Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	Mindestschweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 0, I, II oder III)	21
Persönliche Pflege eines behinderten Menschen	Hilflos (Merkzeichen „H“) oder Pflegestufe III	23
Kinderfreibetrag/Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung/ Kindergeld auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres	Ein Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	30
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	hilflos, blind, außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „H“, „Bl“, „aG“)	41
Kraftfahrzeugsteuerermäßigung 50%	gehörlos, erheblich geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“)	41

Einkommen- und Lohnsteuer

1 Pauschbeträge für behinderte Menschen

Es ist oft sehr mühsam, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln. Deshalb sieht das Einkommensteuerrecht vor, bestimmte Kosten als außergewöhnliche Belastungen ohne Einzelnachweis in einem pauschalen Verfahren zu berücksichtigen (Pauschbetrag für behinderte Menschen).

Wer hat Anspruch?

Den Pauschbetrag erhalten behinderte Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wird der Pauschbetrag gewährt, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z.B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten), auch wenn diese Ansprüche ruhen oder durch eine Einmalzahlung abgefunden wurden oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wie hoch ist der Pauschbetrag?

Die Höhe des jährlichen Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Blinde (Merkzeichen „Bl“), hilflose Personen (Merkzeichen „H“) sowie Schwerstpflegebedürftige in der Pflegestufe III erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben oder der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist. Gleiches gilt, wenn der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt worden ist.

In diesen Fällen steht der Pauschbetrag der behinderten Person nach dem höchsten Grad für das ganze Kalenderjahr zu.

Welche Kosten werden durch den Pauschbetrag abgegolten?

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen gilt die Aufwendungen ab, die für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (wie z.B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten) können daneben als außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung abgezogen werden (siehe hierzu **Kapitel 4**).

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, erbringen den Nachweis durch Vorlage eines Ausweises (im Folgenden als Schwerbehindertenausweis bezeichnet) nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) oder eines Bescheides der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde.

In Hessen sind dies die Versorgungsämter.

Behinderte Personen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, führen den Nachweis entweder durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes, die auch den Hinweis auf eine dauernde Einbuße der körperlichen Bewegungsfähigkeit oder eine Berufskrankheit enthält, oder, wenn ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Beträge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid.

Der Nachweis einer Behinderung und deren Grad können auch durch die nach früher geltendem Recht erteilten Ausweise und Bescheinigungen erbracht werden, solange sie noch Gültigkeit haben (z.B. amtliche Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbeschädigte).

Soll der Pauschbetrag von 3.700 Euro in Anspruch genommen werden, müssen die Voraussetzungen dafür aus den vorgenannten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen (z.B. Merkzeichen „Bl“ bei Blindheit oder „H“ bei ständiger Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis). Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, muss eine entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes vorgelegt werden.

Dem Merkzeichen „H” steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder ähnlichen Bestimmungen gleich; auch diese Voraussetzung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Bitte beachten:

Die erstmalige Feststellung oder die Erhöhung eines Grads der Behinderung kann bei der zuständigen Stelle auch noch rückwirkend beantragt werden, da hierfür der Zeitpunkt entscheidend ist, an dem die Gesundheitsstörung eingetreten ist. Der durch die zuständige Stelle erteilte Bescheid stellt einen sogenannten Grundlagenbescheid dar, an den das Finanzamt gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass nach Vorlage der o.g. Nachweise die Pauschbeträge für behinderte Menschen unter Umständen auch noch für zurückliegende Jahre gewährt und frühere Steuerbescheide, in denen ein Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt worden ist, entsprechend geändert werden können.

Wie wird der Pauschbetrag berücksichtigt?

Den Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung, wenn das Steuererklärungsformular in der Rubrik „außergewöhnliche Belastungen" entsprechend ausgefüllt wurde.

Bei Arbeitnehmern und Versorgungsempfängern (z.B. Pensionären) kann dieser Pauschbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, so dass der Arbeitgeber entsprechend weniger Lohnsteuer einbehält. Hierzu wird der Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

War der Pauschbetrag bereits als Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Lohnsteuerkarte 2010 und der bereits eingetragene Freibetrag gelten ausnahmsweise auch für die Jahre 2011 und 2012 weiter. Danach ist die Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung zwischen Kommunen, Finanzämtern und Arbeitgebern vorgesehen.

Wurde Ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt. Auch hier gelten die Eintragungen auf einer für 2011 ausgestellten Ersatzbescheinigung für das Jahr 2012 weiter.

Wenn Sie für 2012 erstmals einen Freibetrag eintragen lassen möchten, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen und Ihre Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vorlegen.

Wo geregelt?

§§ 33 b, 39 a und 52 b Einkommensteuergesetz

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33 b Einkommensteuer-Richtlinien 2008

2 Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen stehen auch behinderten Kindern zu. Kinder verfügen jedoch häufig über keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte.

Die Pauschbeträge werden deshalb bei den Kindern selbst keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken.

Steuerlich gilt in diesen Fällen Folgendes:

Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern (Großeltern und Stiefeltern inbegriffen) übertragen werden, sofern diese für das Kind (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind) einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld haben (ergänzende Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre „*Steuerwegweiser für Eltern*" des Hessischen Ministeriums der Finanzen).

Der (übertragene) Pauschbetrag mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld.

Der Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen (bspw. weil dieser das behinderte Kind betreut und für dessen Unterhalt überwiegend alleine aufkommt). Die Eltern können jedoch auch gemeinsam eine andere Aufteilung des Pauschbetrages beantragen. Lebt ein Elternteil im Ausland oder ist verstorben, so erhält der andere Elternteil den vollen Pauschbetrag. Sofern die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (vgl. 1.) des jeweiligen Elternteils erfolgt ist, kann dieser Pauschbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug des betroffenen Elternteils steuermindernd berücksichtigt werden.

Besonderheiten bei unverheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern:

Auch hier wird der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, wenn beide Elternteile nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen (z.B. der Kinderfreibetrag wurde auf Antrag beider Eltern auf einen Elternteil übertragen).

Einem Elternteil steht jedoch dann der volle Pauschbetrag des Kindes zu, wenn der andere Elternteil für das Kind weder Anspruch auf den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung noch Anspruch auf Kindergeld hat. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die vorgenannten Freibeträge auf den anderen Elternteil übertragen wurden.

Beispiel:

Der zehnjährige Tim lebt bei seiner Mutter und ist seit seiner Geburt mit einem Grad von 50 körperbehindert. Die Mutter erhält Kindergeld und hat die Übertragung des dem Vater zustehenden hälftigen Kinderfreibetrages beantragt, da dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber Tim nicht im Wesentlichen nachgekommen ist. Ebenso hat sie die Übertragung des hälftigen Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beantragt.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 570 Euro wird von Tim in voller Höhe auf die Mutter übertragen, da der Vater für Tim weder Anspruch auf den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung noch Anspruch auf Kindergeld hat.

Im Übrigen gilt: Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden nur die Aufwendungen des behinderten Kindes abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob den Eltern der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes übertragen wurde oder ob das Kind diesen in seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend macht.

Wo geregelt?

§ 33 b Abs. 5 Einkommensteuergesetz

3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bezweckt eine Steuervereinfachung, weil er behinderten Mitbürgern den Nachweis von Aufwendungen erspart.

Behinderte Menschen können jedoch statt der Inanspruchnahme des Pauschbetrags die Aufwendungen

- für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- für die Pflege (siehe **Kapitel 5.2**) und
- für einen erhöhten Wäschebedarf

zusammenstellen und steuerlich geltend machen.

Dieses Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Jahr nur einheitlich ausgeübt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass sich von diesen nachgewiesenen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z.B. Versicherungsleistungen oder Krankheitsbeihilfen des Arbeitgebers) erstattet worden ist und der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt.

Es ist deshalb nur dann sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn sich unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ein höherer steuerfreier Betrag ergibt.

Ob dies im Einzelfall so ist, muss jeweils gesondert berechnet werden.

Die zumutbare Belastung wird wie folgt ermittelt:

Die zumutbare Belastung beträgt			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
a) bei ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Personen	5 %	6 %	7 %
b) bei Verheirateten	4 %	5 %	6 %
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
a) bei einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) bei drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
			des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Das folgende Beispiel macht deutlich, um welche Beträge sich das steuerpflichtige Einkommen bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags bzw. bei Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen vermindert:

Beispiel:

Ein Arbeitnehmerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 25.000 Euro) hat zwei Kinder. Der Ehemann hat einen Grad der Behinderung von 50. Ihm entstehen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft jährlich Kosten in Höhe von 1.000 Euro, die infolge seiner Behinderung notwendig sind.

Macht er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend, errechnet sich der steuermindernde Betrag wie folgt:

Behandlungskosten	1.000 Euro
abzüglich zumutbare Eigenbelastung (3 v. H. von 25.000 Euro)	750 Euro
insgesamt berücksichtigungsfähig	250 Euro

Nimmt der Ehemann dagegen den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (dieser Pauschbetrag wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt), dann ermäßigt sich sein steuerpflichtiges Einkommen um 570 Euro (*siehe Tabelle Seite 7*). In diesem Fall ist es also günstiger, sich für den Pauschbetrag zu entscheiden.

Unbedingt beachten:

Wer die durch die Behinderung bedingten tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, muss die gesamten Aufwendungen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, also nicht nur den Teil, der den Pauschbetrag für behinderte Menschen oder die zumutbare Belastung übersteigt.

Zum Nachweis und Ermittlung der eigenen Pflegeaufwendungen (siehe auch **Kapitel 5.2**).

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen

Mit den Pauschbeträgen für behinderte Menschen werden ausschließlich die Kosten abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können neben dem Pauschbetrag – also zusätzlich – als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Steuermindernd wirkt sich allerdings nur der Betrag aus, der die zumutbare Belastung übersteigt.

Folgende Aufwendungen können zusätzlich geltend gemacht werden:

- Krankheitskosten (siehe **Kapitel 4.1**),
- Kosten für eine Heilkur (siehe **Kapitel 4.1**),
- Schulgeldzahlungen für den Privatschulbesuch des behinderten Kindes (siehe **Kapitel 4.2**),
- Kraftfahrzeugkosten (siehe **Kapitel 4.3**),
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise sowie
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind.

4.1 Krankheitskosten

Neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen können behinderungsbedingte Krankheitskosten wie Operationskosten, Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören vor allem die Kosten für ärztliche Behandlungen und für Behandlungen durch zugelassene Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Einlagen, Brillen oder Hörgeräte, die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz, sowie die Praxisgebühren, soweit sie nicht von dritter Seite (z.B. von einer Krankenkasse) ersetzt worden sind bzw. ersetzt werden.

Die Zwangsläufigkeit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Aufwendungen müssen jedoch durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. In bestimmtem Fällen (z.B. bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden) ist eine vor Beginn der Maßnahme erteilte amtsärztliche Bescheinigung oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Aufwendungen, die

durch Diätverpflegung entstehen, können demgegenüber nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter wie z.B. der Krankenkasse – unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein:

Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei einer Vorsorgekur ist zudem die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Dieser Nachweis muss vor Kurantritt ausgestellt sein!

Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20 %) und Fahrtkosten zum Kurort in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

4.2 Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Ggf. kommt hier ein Sonderausgabenabzug für die Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 %, maximal 5.000 Euro im Jahr in Betracht.

Ist ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, so sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben (anders als beim Sonderausgabenabzug) auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Wichtig:

Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung der obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geführt werden.

Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z.B. durch Landkreis oder Jugendamt) erstattet worden sind.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz,
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz
R 33.4 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

4.3 Fahrtkosten behinderter Menschen

Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten können bei besonders stark behinderten Personen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden.

Wer hat Anspruch?

- Personen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (sog. Geh- und Stehbehinderung), mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70,
- ansonsten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Was ist zu tun?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, aber weniger als 80, müssen dem Finanzamt die Geh- und Stehbehinderung nachweisen.

Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu erbringen, in dem die Geh- und Stehbehinderung durch das Merkzeichen „G" oder eine andere außergewöhnliche Gehbehinderung durch das Merkzeichen „aG" kenntlich gemacht ist. Bei Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 genügt die Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

In welcher Höhe werden Aufwendungen anerkannt?

Als angemessen wird von den Finanzämtern im Allgemeinen ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand für Privatfahrten von bis zu 3.000 Kilometern im Jahr angesehen.

Bei der Bemessung der Höhe der entstandenen Aufwendungen legen die Finanzämter einen durchschnittlichen Betrag von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer zugrunde; daraus errechnet sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer ist unangemessen und kann deshalb grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Fahrleistung ergibt.

Eine höhere Fahrleistung als 3.000 km kann dagegen anerkannt werden, wenn die Fahrten durch die Behinderung verursacht sind und dies auch nachgewiesen wird. In einem solchen Fall ist es also erforderlich, die höhere Fahrleistung, die der geh- und stehbehinderten Person gegenüber anderen Menschen mit vergleichbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwachsen ist, z.B. anhand eines Fahrtenbuches oder einer Aufstellung der Privatfahrten zu belegen.

Daneben sind Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines PKW im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

Die Aufwendungen sind um die zumutbare Belastung zu mindern.

Achtung: Taxikosten

In diesem Zusammenhang noch ein ergänzender Hinweis: Sofern für Privatfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, können auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend gemacht werden. Diese müssen jedoch dem Finanzamt einzeln durch Belege nachgewiesen werden. Werden Privatfahrten sowohl mit dem eigenen Kraftfahrzeug als auch mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Taxi) durchgeführt, mindert sich die als angemessen anzusehende Jahresfahrleistung entsprechend.

Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen, Blinde und Hilflose

Bei Personen, die so stark behindert sind, dass sie sich außerhalb des Hau-

ses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen können (Merkzeichen „aG", „H" oder „Bl" im Ausweis, sowie Schwerstpflegebedürftige in der Pflegestufe III), werden grundsätzlich nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Über diese 15.000 km hinaus können die Aufwendungen für weitere 5.000 km jährlich ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung entstehen, die auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines PKW möglich ist.

Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Personen gilt ebenfalls der Kilometersatz von 0,30 Euro. Beispielsweise ergeben 10.000 gefahrene Kilometer im Jahr einen Abzugsbetrag von 3.000 Euro. Für Umrüstkosten gilt das oben Gesagte.

Was ist zu tun?

Zunächst muss dem Finanzamt die außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Einordnung in die Pflegestufe III zu führen. Außerdem muss dem Finanzamt die gefahrene Kilometerleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, z.B. anhand von Inspektionsrechnungen mit Kilometerangaben.

Hat die behinderte Person das Fahrzeug nicht selbst geführt, muss sie zusätzlich nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass es sich um Aufwendungen für Fahrten handelt, an denen sie selbst teilgenommen hat oder die unmittelbar in ihrem Interesse erfolgt sind.

Fahrtkosten für behinderte Kinder

Wurde der Pauschbetrag für behinderte Menschen vom Kind auf die Eltern übertragen (siehe **Kapitel 2**), können diese ihre Kosten für behinderungsbedingte Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat, als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.4 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

5 Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen

Häufig sind behinderte Mitbürger auf fremde Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Haushalt und Familie angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten, die Betreuung der Kinder oder eine Heimunterbringung bringen finanzielle Belastungen mit sich.

Deshalb sieht das Einkommensteuergesetz neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen zusätzliche Abzugsbeträge für die Kosten einer Haushaltshilfe oder der Pflege vor.

5.1 Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z.B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigen, entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, können für ihre Aufwendungen eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

20 %, maximal 510 Euro
bei einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches („400-Euro-Job“)

20 % maximal 4.000 Euro
bei nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „400-Euro-Job“, z.B. bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung) oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erfolgt

20 % maximal 1.200 Euro
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z.B. Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z.B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten Sie: Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung mehr beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen (siehe **Kapitel 5.3**) oder auf sie der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag übertragen wird (siehe **Kapitel 2**).

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Bei der Inanspruchnahme selbständiger Dienstleister und von Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden!

Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (***www.hmdf.hessen.de***) steht Ihnen ein Steuertipp zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten (Rubrik „***Steuern/Infomaterial***“) sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form (Rubrik „***Steuern/Wissenswertes***“) zum Abruf zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

5.2 Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen

Personen, für die ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 0, I, II oder III) oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a des Elften Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt wurde, können ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die eigene Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind allerdings um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld) zu kürzen.

Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine Haushaltsersparnis von 8.004 Euro jährlich zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen. Die hiernach verbleibenden Gesamtkosten werden um die „zumutbare Belastung“ gemindert.

Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten. Kosten für die ambulante Pflege von Personen, die die oben genannten Merk-

male nicht erfüllen, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches gesondert in Rechnung gestellt wurden.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen, können entweder der Pauschbetrag oder die ggf. höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert (siehe hierzu auch **Kapitel 3**).

Eltern, auf die der Pauschbetrag für behinderte Menschen übertragen worden ist (siehe **Kapitel 2**), können zusätzlich die eigenen Pflegeaufwendungen für ihr behindertes Kind als außergewöhnliche Belastungen abziehen, da der Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abgilt. Im umgekehrten (weitaus häufigeren) Fall, in dem die Kinder gegenüber den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und die Pflegekosten tragen, kommt nur der Abzug der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht.

Bitte beachten:

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift umzieht, erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht mindernd berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.3 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

5.3 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige

Für Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer hilflosen (Merkzeichen „H“) oder in Pflegestufe III eingeordneten Person in der eigenen Wohnung oder der Wohnung der behinderten Person entstanden sind, gibt es zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

a) Ohne besonderen Nachweis der Kosten können Sie einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro (ohne Kürzung um die zumutbare Belastung) in Anspruch nehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten haben (z.B. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung).

   Für Eltern, die ein behindertes Kind pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahmen in diesem Sinne dar. Zudem können die Eltern den Pflegepauschbetrag von 924 Euro zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe **Kapitel 1**) in Anspruch nehmen.

   Schädliche Einnahmen liegen auch dann nicht vor, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

   Teilen sich mehrere Personen die Pflege, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Der Pflegepauschbetrag wird im Übrigen auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

b) Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege geltend zu machen. In diesem Fall werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Es sind jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die Ihnen als pflegender Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst hat tragen können.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2008

Die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen bei behinderten Menschen und deren Angehörigen

Behinderte Menschen können geltend machen:

Den Pauschbetrag für behinderte Menschen (1)
(Er gilt die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf ab)

dabei
- keine Kürzung um zumutbare Belastung
- kein Nachweis der Aufwendungen

oder

die tatsächlichen Kosten für die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf (**3 und 5.2**)

dabei
- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

die übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (4)

z.B.
- Krankheits- und Kurkosten
- Fahrtkosten sowie
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise

dabei
- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

Eltern behinderter Kinder können geltend machen:

Den Pauschbetrag für behinderte Kinder (2), soweit dieser auf die Eltern übertragen wurde (Er gilt die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf ab)

dabei:
- keine Kürzung um zumutbare Belastung
- kein Nachweis der Aufwendungen

Zur Berücksichtigung bei Großeltern bzw. beim Stiefelternteil siehe **Kapitel 2**.

sowie

zusätzlich die eigenen elterlichen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf (**3 und 5.2**) **(diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn keine Übertragung des Pauschbetrags stattgefunden hat)**

dabei:
- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

Die übrigen tatsächlichen infolge der Behinderung des Kindes erwachsenen Aufwendungen (4)

z.B.
- Krankheitskosten des Kindes
- Schulgeld für den Privatschulbesuch eines behinderten Kindes (**4.2**)
- Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten (**4.3**)
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise sowie
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind

dabei:
- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

Aufwendungen für persönliche Pflege einer hilflosen behinderten Person (5.3)

- Wahlrecht: tatsächliche Aufwendungen oder Pauschbetrag 924 Euro

6 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kfz

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bzw. Betriebsstätte bei Selbständigen) sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Die Aufwendungen werden grundsätzlich durch die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt.

Sind im Kalenderjahr Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden, die insgesamt die Entfernungspauschale für das Kalenderjahr übersteigen, können statt der Entfernungspauschale die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Steuerpflichtige

- mit einer erheblichen Gehbehinderung (z.B. Merkzeichen „G" und „aG") und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70

können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw anstelle der Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer die tatsächlichen Fahrzeugkosten abziehen. Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Tatsächliche Kosten oder pauschale Kilometersätze?

Behinderte Menschen, die unter diese Sonderregelung fallen, können den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt, anhand der Jahresfahrleistung selbst berechnen. Hierbei ist als Wertminderung eines Neuwagens jährlich 1/6 des Neupreises anzusetzen (bei nachgewiesener hoher Fahrleistung kann eine kürzere Nutzungsdauer und damit eine höhere jährliche Wertminderung angesetzt werden).

Bei Gebrauchtfahrzeugen bestimmt sich die Restnutzungsdauer nach dem Alter, der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Einsatz des Fahrzeugs.

Daneben sind die Kosten für eine behinderungsgerechte Fahrzeugumrüstung im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Beispiel 1:

Jahresgesamtfahrleistung 14.000 km, Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte 13 km an 210 Tagen zurückgelegt, Neupreis des Pkw 15.000 Euro, Reparaturkosten 464 Euro, Kfz-Steuer/Versicherung 603 Euro, Benzin 1.043 Euro.

Berechnung:

Wertminderung 1/6 von 15.000 Euro	2.500 Euro
Reparaturkosten	464 Euro
Kfz-Steuer/Versicherung	603 Euro
Benzin	1.043 Euro
Summe	**4.610 Euro**

$$\text{Pkw-Kosten pro km} = \frac{4.610 \text{ Euro}}{14.000 \text{ km}} = 0{,}33 \text{ Euro/km}$$

Fahrtkosten Wohnung – Arbeitsstätte:

210 Tage x 26 km (Hin- und Rückfahrt)
= 5.408 km x 0,33 Euro = 1.802 Euro
abzugsfähige Kosten

Um diese aufwendige Kostenermittlung sowie die Aufbewahrung von Belegen zu ersparen, können behinderte Menschen alternativ ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Betrag von 30 Cent je Fahrtkilometer ansetzen.

Wichtig:

Es darf nur eine Hin- und Rückfahrt steuerlich berücksichtigt werden.

Ausnahme:

Wird eine behinderte Person im eigenen Kraftfahrzeug an jedem Arbeitstag von einem Dritten (z.B. dem Ehegatten) zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugaufwendungen, die ihm durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers (die sogenannten Leerfahrten) entstehen, berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, dass die behinderte Person keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

Beispiel 2:

Ein blinder Arbeitnehmer, der von seiner Ehefrau zu seiner 10 Kilometer von der Wohnung entfernten Arbeitsstätte gefahren wird, kann arbeitstäglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 12 Euro als Werbungskosten geltend machen.

So wurde dieses Beispiel errechnet:
10 km x 4 Fahrten (incl. 2 Leerfahrten) x 0,30 Euro = 12 Euro.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von 70 fährt an 210 Tagen mit der Bahn zu seiner 20 Kilometer entfernten Arbeitsstätte. Für die Jahreskarte bezahlt er 860 Euro.

Der Arbeitnehmer kann eine Entfernungspauschale in Höhe von 1.260 Euro (210 Tage x 20 Kilometer x 0,30 Euro) abziehen.

Was ist zu tun?

Die genannten Sonderregelungen hängen zunächst vom Grad der Behinderung ab. So wie beim allgemeinen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe **Kapitel 4.3**) müssen deshalb auch für die steuerliche Anerkennung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. für Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die Behinderung und der Grad der Behinderung nachgewiesen werden.

Liegt eine Behinderung von mindestens 50 aber weniger als 70 vor, muss dem Finanzamt zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen, in dem das Merkzeichen „G" oder „aG" eingetragen ist. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes geführt werden.

Wo geregelt?

§ 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
R 9.10 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien 2011

7 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen der Kapitel 1 – 6 können bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Es ist darüber hinaus möglich, die Vergünstigungen vorab als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. War der Pauschbetrag bereits als Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen, brauchen Sie nichts zu veranlassen.

Die Lohnsteuerkarte 2010 und der bereits eingetragene Freibetrag gelten ausnahmsweise auch für die Jahre 2011 und 2012 weiter. Danach ist die Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung zwischen Kommunen, Finanzämtern und Arbeitgebern vorgesehen.

Wurde Ihnen für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt, erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt. Auch hier gelten die Eintragungen auf einer für 2011 ausgestellten Ersatzbescheinigung für das Jahr 2012 weiter.

Wenn Sie für 2012 erstmals einen Freibetrag eintragen lassen möchten, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen und Ihre Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung vorlegen. Die Eintragung eines solchen Freibetrags hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Der Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 Euro übersteigt.

Auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen kann bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Antrag ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der Steuerermäßigung auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung eingetragen.

Näheres finden Sie in dem kleinen Lohnsteuer-Ratgeber, der unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Infomaterial***“ heruntergeladen werden kann.

8 Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

Die allgemeinen kinderbedingten Sonderregelungen gelangen bei behinderten Kindern natürlich ebenfalls zur Anwendung:

8.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) oder Kindergeld (weitere Einzelheiten finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Eltern*", der Ihnen im Internet unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/Infomaterial***" zum Abruf bereit steht).

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt zu gewähren. Kinder mit Behinderung können über das 18. Lebensjahr hinaus – also ohne Altersbegrenzung – berücksichtigt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Das volljährige Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Dies sind insbesondere solche Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde (Versorgungsamt) zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung eine Rente oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis auch durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die Bewilligung laufender Bezüge erfolgen. Unabhängig davon kann der Nachweis durch Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten des behandelnden Arztes erbracht werden. Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Die Behinderung, derentwegen das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, die schon vor dem Jahr 2007 in der Zeit zwischen ihrem 25. und 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, werden bei Vorliegen der übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Jahr 2007 und darüber hinaus steuerlich berücksichtigt.

Ist mein Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Dabei kommt es darauf an, ob das Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf bestreiten

kann. Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf in Höhe von 8.004 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (z.B. außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung; ohne Einzelnachweis in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages für behinderte Menschen) zusammen. Hierzu gehören auch Fahrtkosten des Kindes (vgl. **Kapitel 4.3**) sowie ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes.

Führen die Eltern persönliche Betreuungsleistungen aus, die über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten hinausgehen, wird für jede „Betreuungsstunde“ ein Betrag von 8 Euro als Mehrbedarf angesetzt. Der notwendige Umfang der persönlichen Betreuungsleistungen muss durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften), alle steuerfreien Einnahmen (z.B. Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches und Elterngeld) sowie etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) zu berücksichtigen.

Abzuziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern (Steuervorauszahlungen und -nachzahlungen, Steuerabzugsbeträge) sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

Zusammenfassend:

	Gesamter notwendiger Lebensbedarf	Grundbedarf + Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf	= 8.004 Euro
–	**Kindeseigene finanzielle Mittel**	Verfügbares Nettoeinkommen	Alle steuerpflichtigen Einkünfte + Steuerfreie Einnahmen + Steuererstattungen – Gezahlte Steuern – Unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen
		+ Leistungen Dritter	
=	**Positiv/ negativ**		

Verbleibt ein positiver Betrag, verfügt das Kind nicht über die zur Bestreitung seines notwendigen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel und ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten. Ein behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 und 6 Einkommensteuergesetz
R 32.9 Einkommensteuer-Richtlinien 2008

8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können von der Summe ihrer Einkünfte einen Entlastungsbetrag i.H.v. 1.308 Euro abziehen. Dieser gilt die höheren eigenen Lebenshaltungskosten solcher Alleinerziehenden ab, zu deren Haushalt keine Erwachsenen gehören, die sich tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligen.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer allein stehenden Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der allein stehenden Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Besteht eine gleichwertige Haushaltszugehörigkeit bei beiden alleinstehenden Elternteilen (z.B. bei geschiedenen Elternteilen), können diese – unter Umständen auch nachträglich – einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend machen soll.

Der Entlastungsbetrag kann daher unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird, von demjenigen Elternteil abgezogen werden, für den sich die größere Steuerersparnis ergibt. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Anwendung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat. Nur wenn die Eltern sich nicht einigen können oder keine Bestimmung treffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält oder in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, diese Voraussetzungen erfüllen würde. Ist das Kind zwar bei beiden Elternteilen gemeldet, aber nur ein Elternteil alleinstehend, kann dem alleinstehenden Elternteil der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig davon gewährt werden, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde.

Allein stehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z.B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten) oder verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljähri-

gen Person (z.B. Lebenspartner) bildet. Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für die Gewährung des Entlastungsbetrags schädlich ist. Hierzu gehören volljährige Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht oder die den gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst, eine hiervon befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen freiwilligen Wehrdienst bis zu drei Jahren ableisten.

Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft, also ein gemeinsames Wirtschaften, grundsätzlich unterstellt. Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Vermutung – außer bei eheähnlichen Gemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften – widerlegen, wenn sich die andere Person tatsächlich (Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I, II oder III oder Blindheit) und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann.

Für jeden Monat, in dem die o.g. Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Was ist zu tun?

Allein stehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag werden in die Lohnsteuerklasse II eingereiht. Das Finanzamt darf in der Regel die Steuerklasse II nur dann erstmals auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung (siehe **Kapitel 7**) ausweisen, wenn der Arbeitnehmer schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.

Sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei der Einkommensteuerveranlagung wird der Entlastungsbetrag automatisch abgezogen.

Wo geregelt?

§§ 24b, 38b Einkommensteuergesetz

8.3 Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch **Kapitel 8.1**).

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z.B. die Kosten für eine Tagesmutter, für einen Krippenplatz oder die Kindergartengebühren.

Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Auch eine Eintragung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung ist möglich, soweit die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten ist (siehe **Kapitel 7**).

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern.

Die Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz

8.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen

- Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz – siehe **Kapitel 3**),
- Freibetrag für den Sonderbedarf eines sich in Ausbildung befindenden volljährigen und auswärtig untergebrachten Kindes (§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz),
- Minderung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags (§ 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Nähere Informationen hierzu bietet die Broschüre „*Steuerwegweiser für Eltern*“, die Ihnen im Internet unter ***www.hmdf.hessen.de*** unter der Rubrik „***Steuern/ Infomaterial***“ zum Abruf bereit steht.

9 Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen

Behinderte Menschen finden in Gastfamilien Unterstützung, welche eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht. Der Staat honoriert diese Integrationsleistungen, in dem alle Einnahmen steuerfrei sind, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zufließen und auf Zahlungen durch einen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch beruhen.

Gleiches gilt für Selbstzahlungen durch die behinderte Person bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch andere Familien mit oder ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen sein.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 10 Einkommensteuergesetz

10 Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Um die gegenüber der Besteuerung von Renten vergleichsweise höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge abzumildern, wird ein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Bei einem Versorgungsbeginn bis Ende 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 3.000 Euro.

Anstelle des bisher auch bei Versorgungsbezügen geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird ab 2005 ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 900 Euro berücksichtigt.

Ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro mindert die Einkünfte, wenn nicht nachgewiesene höhere Werbungskosten zum Abzug kommen.

Da künftige Rentnerjahrgänge schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung unterliegen, wird für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung nach Ablauf des Jahres 2005 beginnt, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt (siehe hierzu auch die Ausführungen im „*Steuerwegweiser für den Ruhestand*“).

Auch beim Versorgungsfreibetrag gibt es für behinderte Menschen eine Sonderregelung:

Bezüge aus ehemaligen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, gelten nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann als Versorgungsbezüge, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 ist diese Altersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt.

Diese Regelung führt zu einer Gleichbehandlung schwerbehinderter Arbeitnehmer des öffentlichen und des privaten Dienstes: Auch schwerbehinderte Beamte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und damit steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten.

Für Bezüge, die wegen verminderter Erwerbstätigkeit gezahlt werden, werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers berücksichtigt.

Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag beim Lohnsteuerabzug automatisch; einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung (siehe **Kapitel 7**) bedarf es folglich nicht.

Auch die Finanzämter berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag bei der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen anhand der im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
R 19.8 und R 39 b.3 Lohnsteuer-Richtlinien 2011

11. Besteuerung von Renten

11.1 Grundsatz

Seit 2005 unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie bestimmten privaten Rentenversicherungen der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Damit wurde die steuerliche Behandlung von Renten und Versorgungsbezügen vereinheitlicht. Nach dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung unterliegen Renten insoweit der Besteuerung, als die Rentenversicherungsbeiträge steuerunbelastet geblieben sind.

Seit 2005 unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Laufzeit im Jahr 2005 oder früher begonnen hat, daher mit einem Anteil von 50 Prozent der Besteuerung. Damit wird in sachgerechter Weise berücksichtigt, dass diese Renten mindestens zur Hälfte auf steuerunbelasteten Beiträgen – den steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung – beruhen.

Der Besteuerungsanteil bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Renten unverändert. Lediglich künftige Rentenerhöhungsbeträge, die auf regelmäßigen Anpassungen beruhen, unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.

Für Renten, deren Laufzeit im Jahr 2006 oder später beginnt, steigt der Besteuerungsanteil für jedes Jahr des späteren Rentenbeginns schrittweise an; im Gegenzug steht ab 2005 ein schrittweise erweiterter Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung.

11.2 Erwerbsminderungsrenten

Die dargestellten Grundsätze der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 gelten uneingeschränkt auch für Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese auf denselben Beiträgen beruhen wie die Altersrenten.

Die frühere unterschiedliche Behandlung von Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten im Rahmen der so genannten Ertragsanteilsbesteuerung wird nicht mehr fortgeführt.

11.3 Nachfolgende Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z.B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

11.4 Andere Renten

Steuerfrei sind hingegen wie bisher die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Versorgungsbezüge der Wehrdienst-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen;
- Wiedergutmachungsrenten.

Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen werden grundsätzlich – wie bisher – mit dem Ertragsanteil besteuert. Die steuerpflichtigen Ertragsanteile, die sich nach dem Lebensalter zum Rentenbeginn richten, sind ab 2005 deutlich abgesenkt worden.

Nähere Informationen zur Rentenbesteuerung, insbesondere bei Unterbrechung der Rentenleistung oder bei Änderungen des Rentenbetrags, finden Sie in der Broschüre „*Steuerwegweiser für den Ruhestand*“.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Einkommensteuergesetz

12 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten einmalig einen Freibetrag von 45.000 Euro.

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro ist der Freibetrag daher aufgezehrt.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht.

Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden. Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, die an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpft, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

R 16 Abs. 14 Einkommensteuer Richtlinien 2008

Vermögensbildung

Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bestehen für folgende Anlageformen vermögenswirksamer Leistungen Sperrfristen:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen
- Wertpapier-Kaufvertrag
- Beteiligungs-Vertrag
- Beteiligungs-Kaufvertrag

Die Förderung setzt voraus, dass die Leistungen bis zum Ablauf einer Sperrfrist festgelegt sind und nicht vorzeitig über sie verfügt wird. Eine vorzeitige Verfügung hätte die Rückforderung der gewährten Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz u.a. eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer über die Leistungen vorzeitig frei verfügen, ohne die gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzahlen zu müssen.

Für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte **Bausparverträge** bestehen ebenfalls Sperrfristen, vor deren Ablauf über Sparbeiträge nicht prämienunschädlich verfügt werden kann. Auch hier gilt die Ausnahme, dass bei einer völligen Erwerbsunfähigkeit nach Vertragsabschluss der Arbeitnehmer über seine Sparleistungen und die bereits fälligen Wohnungsbauprämien vor Ablauf der Festlegungsfrist frei verfügen kann.

Eine vorzeitige unschädliche Verfügung ist auch dann möglich, wenn nicht der Sparer selbst, sondern sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Voraussetzung ist dann aber, dass die Eheleute bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Wann liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor?

Im Sinne dieser Regelung liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt.

Was ist zu tun?

Um vorzeitig unschädlich über das angelegte Geld verfügen zu können, muss dem Finanzamt, Kreditinstitut oder der Bausparkasse der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch andere amtliche Unterlagen des Versorgungsamts zu erbringen.

In Zweifelsfällen muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss des begünstigten Vertrages eingetreten ist.

Wo geregelt?

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz

§§ 4 bis 9 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigungen

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen.

Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung wird schwerbehinderten Menschen auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind und dies durch einen Ausweis mit dem Merkzeichen „H", „Bl" oder „aG" nachweisen.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht diesem Personenkreis zusätzlich das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr zu. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Ämter für Versorgung und Soziales.

Steuerermäßigung

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Kraftfahrzeuge erhalten, wenn sie

– dies durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen und
– das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches nicht in Anspruch nehmen.

Schwerbehinderte Menschen haben insoweit ein Wahlrecht. Unentgeltliche Beförderung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung schließen sich in diesen Fällen gegenseitig aus.

Begünstigte Fahrzeuge

Begünstigt sind Kraftfahrzeuge, die auf schwerbehinderte Menschen zugelassen sind. Es ist nicht erforderlich, dass der behinderte Fahrzeughalter eine Fahrerlaubnis besitzt (z.B. bei einem behinderten minderjährigen Kind). Die Vergünstigungen kommen nur für ein Fahrzeug und grundsätzlich bei allen Arten von Fahrzeugen (insbesondere Pkw und Krafträder) in Betracht.

Wegfall der Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen entfallen, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des schwerbehinderten Menschen stehen.

Hinweise für Eltern mit behinderten Kindern

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen können unter den genannten Voraussetzungen auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. Allerdings muss dann das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen sein. Die Eltern dürfen ein solches Fahrzeug steuerunschädlich führen. Die Steuervergünstigung hängt aber davon ab, dass das Fahrzeug nur zu Fahrten benutzt wird, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen.

Was ist zu tun?

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung steht schwerbehinderten Menschen nur auf schriftlichen Antrag zu. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er kann gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde oder unmittelbar beim Finanzamt eingereicht werden. Der Antragsteller muss seine Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis mit den entsprechenden Ausweisen nachweisen.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung vermerkt das Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis. Dieser Vermerk wird gelöscht, wenn die Ermäßigung entfällt.

Wo geregelt?

§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz

Sonderregelung für bestimmte behinderte Menschen

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden stets schwerbehinderte Menschen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben.

Voraussetzung ist, dass ihnen am 1. Juni 1979 die Kraftfahrzeugsteuer voll erlassen war und der Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt.

Auch anspruchsberechtigte behinderte Menschen, die am 1. Juni 1979 diese Voraussetzungen erfüllten, zu diesem Zeitpunkt aber nicht Halter eines Fahrzeuges waren, kommen in den Genuss der Steuervergünstigung.

Wo geregelt?

§ 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Grundsteuer

Steuervergünstigung für behinderte Menschen bei Kapitalabfindungen

Kriegsbeschädigte und andere Körperbeschädigte, denen zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz gewährt wurde, erhalten eine Grundsteuervergünstigung.

Auch Witwen und Witwer mit Anspruch auf Rente oder auf Witwenbeihilfe und Ehegatten von Verschollenen, die nach § 78a Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben, können in den Genuss der Grundsteuervergünstigung kommen.

Kapitalabfindungen nach anderen als den o.g. Gesetzen kommen dagegen für eine Grundsteuerermäßigung nicht in Betracht.

Worin besteht diese Vergünstigung?

Besteuerungsgrundlage bei der Grundsteuer sind die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964.

Für ein Grundstück, das mit Hilfe einer Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung eingesetzt wird, wird für die Besteuerung nur der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrundegelegt. Von dem sich ergebenden Restbetrag des Einheitswerts ist dann die Grundsteuer zu erheben.

Wie lange wird die Grundsteuervergünstigung gewährt?

Die Grundsteuervergünstigung wird grundsätzlich so lange gewährt, wie die Versorgungsbezüge wegen der Kapitalabfindung gekürzt sind. Der Vergünstigungszeitraum ist also im Allgemeinen ebenso lang wie der Abfindungszeitraum (in der Regel 10 Jahre).

Für die folgenden Kalenderjahre wird die Grundsteuer wieder vom vollen Betrag des Einheitswerts erhoben. Doch auch hier gibt es eine Ausnahme:

Stirbt ein verheirateter Steuerpflichtiger, bei dem im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, und erbt seine Witwe das geförderte Grundstück ganz oder teilweise, so steht auch der Witwe die Steuervergünstigung zu, und zwar so lange sie das Grundstück zu Wohnzwecken nutzt und nicht wieder heiratet.

Der Zeitraum der Vergünstigung ist also hier weder auf den Abfindungszeitraum beschränkt noch kommt es darauf an, dass die Witwenrente selbst abgefunden wurde.

Was ist zu tun?

Die Entscheidung über die Gewährung der vorgenannten Steuervergünstigungen erfolgt im sogenannten Steuermessbetragsverfahren.

Dieses Verfahren führt die Bewertungsstelle des Finanzamts durch, in dessen Zuständigkeitsbereich das zu begünstigende Grundstück liegt.

Da die Landesversorgungsämter die Finanzämter von der Gewährung der Kapitalabfindung unterrichten, berücksichtigt das Finanzamt die Grundsteuervergünstigung in der Regel von Amts wegen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, muss von Ihnen ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wo geregelt?

§ 36 Grundsteuergesetz
Abschnitt 44 Grundsteuer-Richtlinien 1978

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten
- Wegweiser für Existenzgründer

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Diese Broschüren können bei jedem hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter
http://www.hmdf.hessen.de
unter der Rubrik „***Steuern/Infomaterial***“
abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: **presse@hmdf.hessen.de**

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Redaktion:

Monika Gensler
Gudrun Wagner-Jung
Jonas Mohr
Maik Zochert

Stand: Januar 2012

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.hmdf.hessen.de